

# RS Vwgh 2021/9/9 Ra 2021/08/0079

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.2021

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §5 Abs2

ASVG §5 Abs3 Z1

## Rechtssatz

Besteht kein Hinweis auf eine umfangreichere Arbeitspflicht (bzw. bei freier Zeiteinteilung auf eine umfangreichere tatsächliche Arbeitsleistung) bei einem vereinbarten früheren Beginn des Dienstverhältnisses im betreffenden Monat bzw. auf einen damit verbundenen höheren Entgeltanspruch, so ist es nicht zulässig, das erzielte Entgelt auf den gesamten Monat fiktiv hochzurechnen (vgl. VwGH 13.10.2020, Ro 2016/08/0005) oder der Berechnung eine bestimmte fiktive Arbeitszeit zugrunde zu legen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021080079.L03

## Im RIS seit

14.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)